Bekanntmachung gem. §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Genehmigung der Kleientnahme im Bereich Gellenerhörne, Gemeinde Hude

Dem I. Oldenburgischen Deichband, Brake, wurden entsprechend seines Antrages eine Bodenabbaugenehmigung gemäß §§ 8 ff Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) für den Abbau von Klei auf den Flurstücken 37/7, Flur 54, und 170/9, Flur 55, der Gemarkung Hude, sowie die Befreiung vom Biotopschutz gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Beseitigung eines gem. § 30 BNatSchG geschützten Weiden-Sumpfgebüsches auf dem Flurstück 170/7, Flur 55, Gemarkung Hude, erteilt.

Die Kleibodenentnahme auf einer Fläche von ca. 6,4 ha mit einer durchschnittlichen Abbaumächtigkeit von 0,77 m ist für die Herstellung der Deichsicherheit im Bereich Kloster Blankenburg, Oldenburg, sowie weiterer Deichbaustellen erforderlich.

Im Rahmen des Bodenabbauverfahrens hat die zuständige Behörde gem. §§ 5 und 7 UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Für das Vorhaben ist gem. Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 NUVPG Nr. 1c) Spalte 2 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Oldenburg hat als zuständige Behörde nach Prüfung anhand der Antragsunterlagen und der Genehmigungsvorschriften, sowie eigener Ermittlungen festgestellt, dass für den Kleiabbau keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

<u>Zu den Gründen:</u>

Es sind keine Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG betroffen, da FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke und nationale Naturmonumente nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen. Das im Süden angrenzende Naturdenkmal *Altes Sieltief Gellener Hörne (ND OL00388)* sowie Wallhecken und wertvolle Arten der Flora und Fauna sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes *Alte Hunte (LSG OL 00011)* sind nicht gefährdet. Siedlungsgebiete liegen ca. 1.700 m entfernt. Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen.

Die Abbaufläche liegt nicht innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Hunte. Wasserschutzgebiete sind in der Umgebung nicht vorhanden. Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers sind bei ausreichend verbleibender Deckschicht durch den Abbau nicht zu erwarten.

Die Abbaufläche liegt unmittelbar südlich der Vorranggebiete Natura 2000 und Biotopverbund Hunte. Zur Kompensation des Eingriffs soll nach der Kleientnahme eine artenreiche Grünlandfläche als Lebensraum für Wiesenvögel entwickelt werden. Dadurch soll sich die biologische Vielfalt gegenüber dem jetzigen Zustand deutlich erhöhen. Für diesen Zweck ist die Umwandlung des Weiden-Sumpfgebüsches in einen Flutrasen vorgesehen, so dass ein neues Biotop gem. § 30 BNatSchG entsteht. Das Landschaftsbild wird dauerhaft nicht beeinträchtigt.

Aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme, der nur vorübergehenden nachteiligen Umweltauswirkungen und dem begrenzten betroffenen Personenkreis ist insgesamt keine Erheblichkeit im Sinne des UVPG festzustellen und damit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von nachteiligen Beeinträchtigungen werden berücksichtigt.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Aktenzeichen: 61 97 02 - 40/59 Wil/Sn

Wildeshausen, den 19.04.2023

Landkreis Oldenburg
Der Landrat - Dr. Christian Pundt
- Amt für Naturschutz und Landschaftspflege -